



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Nr. 7

Rostock, 18. 07. 2006

Inhalt

Seiten

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in
bundesweit zulassungsbeschränkten Stu-
diengängen (Zulassungsordnung, ZuLO) vom
29. Mai 2006

8

HERAUSGEBER
Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungsordnung, ZulO) vom 29. Mai 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30) in Verbindung mit § 32 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl I 1976 S. 185) in der Fassung vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3835) und Artikel 3a des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 17. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V S. 162) hat die Universität Rostock die nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit eine Vergabe innerhalb der Quote gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes durch die Universität erfolgt.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbung der Studienbewerber erfolgt ausschließlich über die ZVS. Es gelten die dort einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der ZVS ist ausgeschlossen. Gleichzeitig mit der Bewerbung bei der ZVS hat der Bewerber für einen Studienplatz an der Universität Rostock eine entsprechend gekennzeichnete amtlich beglaubigte Kopie seiner Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der ausgefüllten ersten Seite des an die ZVS gerichteten Zulassungsantrages sowie ggf. die in den studienfachbezogenen Fachanhängen (Anlage) für den jeweils betroffenen Studiengang genannten weiteren Unterlagen an die Universität Rostock zu senden.

(2) Voraussetzungen für die Teilnahme eines Bewerbers am Auswahlverfahren sind:

- (a) eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einer Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,3 oder der Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation,
- (b) die Angabe einer Ortspräferenzzahl von 1 bis 3 für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin und von 1 bis 6 für den Diplomstudiengang Biologie gegenüber der ZVS für den Studienort Rostock sowie
- (c) die fristgemäße Vorlage sämtlicher geforderten Bewerbungsunterlagen.

(3) Alle Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Das Fehlen von Bewerbungsunterlagen zum Fristende des ZVS-Bewerbungsverfahrens führt zum Ausschluss des Bewerbers.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber für den Diplomstudiengang Biologie im Auswahlverfahren erfolgt mit einer Gewichtung von 60 % nach der Qualifikation gemäß § 27 HRG und

mit einer Gewichtung von 40 % nach den in der Anlage 1 zu dieser Ordnung (Fachanhang Biologie) festgelegten studienfachbezogenen Kriterien.

(2) Die Auswahl der Studienbewerber für den Studiengang Humanmedizin im Auswahlverfahren erfolgt für 80 % der verfügbaren Studienplätze nach einer Reihung der Bewerber mit einer Gewichtung von 60 % nach der Qualifikation gemäß § 27 HRG und mit einer Gewichtung von 40 % nach den in der Anlage 2 zu dieser Ordnung (Fachanhang Medizin) unter Abs. II festgelegten studienfachbezogenen Kriterien. Für 20 % der verfügbaren Studienplätze werden Auswahlgespräche nach Maßgabe des Abs. III der Anlage 2 geführt. Bei der Auswahl der Teilnehmer für die Auswahlgespräche gemäß Abs. III der Anlage 2 werden die Bewerber entsprechend der Reihung nach Satz 1 berücksichtigt, die nicht bereits nach Satz 1 einen Studienplatz erhalten haben. Bei der Reihung der Bewerber, die an Auswahlgesprächen teilgenommen haben, geht die für das Auswahlgespräch vergebene Note mit einer Gewichtung von 40 % und die Qualifikation gemäß § 27 HRG mit einer Gewichtung von 60 % in die Entscheidung ein.

(3) Die Auswahl der Studienbewerber für den Studiengang Zahnmedizin im Auswahlverfahren erfolgt für 65 % der verfügbaren Studienplätze nach einer Reihung der Bewerber mit einer Gewichtung von 60 % nach der Qualifikation gemäß § 27 HRG und mit einer Gewichtung von 40 % nach den in der Anlage 2 zu dieser Ordnung (Fachanhang Medizin) unter Abs. II festgelegten studienfachbezogenen Kriterien. Für 35 % der verfügbaren Studienplätze werden Auswahlgespräche nach Maßgabe des Abs. III der Anlage 2 geführt. Bei der Auswahl der Teilnehmer für die Auswahlgespräche gemäß Abs. III der Anlage 2 werden die Bewerber entsprechend der Reihung nach Satz 1 berücksichtigt, die nicht bereits nach Satz 1 einen Studienplatz erhalten haben. Bei der Reihung der Bewerber, die an Auswahlgesprächen teilgenommen haben, geht die für das Auswahlgespräch vergebene Note mit einer Gewichtung von 40 % und die Qualifikation gemäß § 27 HRG mit einer Gewichtung von 60 % in die Entscheidung ein.

§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Die Auswertung der nach Durchführung des Vorauswahlverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung vorliegenden Bewerbungen zur Auswahl der zuzulassenden Studienbewerber erfolgt in der Verantwortung des Studentensekretariats der Universität Rostock.

(2) Im Ergebnis der Auswertung wird, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, anhand der in § 3 beschriebenen Auswahlkriterien und nach Maßgabe der fachbezogenen Anhänge zu dieser Ordnung eine Rangliste aller im Auswahlverfahren befindlichen Bewerber gebildet. Bei Rangleichheit werden bevorzugt Bewerber berücksichtigt, die Kinder erziehen; im Übrigen ist ggf. nach Los zu entscheiden. Die Rangliste wird der ZVS zugeleitet.

(3) Die ZVS lässt im Auftrag der Universität Rostock in der Reihenfolge der Rangliste so viele Bewerber für den jeweiligen Studiengang zu, bis die Zahl der gemäß § 1 im Auswahlverfahren zuzulassenden Bewerber erreicht ist. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erlässt die ZVS im Auftrag der Universität Rostock.

(4) Im Nachrückverfahren rücken die Bewerber entsprechend ihres Ranges auf der Rangliste gemäß Abs. 2 nach.

(5) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 5 In-Kraft-treten, Gültigkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Rostock in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Fassung der Zulassungsordnung vom 30. Juni 2005 außer Kraft.

(2) Das Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung wird erstmalig im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund der vorläufigen Entscheidung des Rektors nach § 84 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes M-V vom 29. Mai 2006, des Beschlusses des Akademischen Senats vom 7. Juni 2006 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Bildungsministeriums vom 19. Juni 2006).

Rostock, den 29. Mai 2006

Der Rektor der Universität Rostock
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel

Fachanhang 1 für den Diplomstudiengang Biologie:

I.

Bei der Bewerberauswahl werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die aufgrund besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten oder außerschulischer Leistungen für den Diplomstudiengang Biologie besonders geeignet sind. Dem Zulassungsantrag ist daher eine Bewerbungsmappe des Bewerbers beizufügen; diese wird anhand der genannten Bewertungskriterien durch eine Bewertungskommission der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät in der Verantwortung des Studiendekans der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät nach dem unter III. dargestellten Bewertungsschlüssel ausgewertet und entsprechend benotet. Die Note wird gemäß § 3 Abs. 1 dieser Ordnung mit einer Gewichtung von 40 % bei der Reihungsentscheidung berücksichtigt.

II.

Die Bewerbungsmappe muss die folgenden Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf

2. Belege über die Teilnahme an besonderen schulischen und außerschulischen Aktivitäten.

Bewertungskriterien:

Hat der Bewerber/die Bewerberin innerhalb und außerhalb der Schule besondere Aktivitäten gezeigt? z.B. Teilnahme „Jugend forscht“, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und freiwillige, fachbezogene Leistungen in Betrieben und Umweltverbänden, freiwilliges Ökologisches Jahr usw.

3. Belege über Auslandsaufenthalte und besondere Sprachkenntnisse

Bewertungskriterien:

Austauschschüler, Sprachkurse im Ausland, längere Aufenthalte in anderen Ländern, besonderer Zertifikate

4. Belege über andere Qualifikationen

Bewertungskriterien:

Computer-Kenntnisse, vorherige Berufsausbildung, Studium in anderen Fächern, künstlerische, technische Fähigkeiten

III.

Die Auswertung der Bewerbungsmappe wird anhand des Bewertungsschlüssels nach Maßgabe des nachfolgend wiedergegebenen Bewertungsformulars vorgenommen; die genannten Zahlenwerte sind Noten der Notenskala zwischen 1 und 6:

Bearbeiter _____

Laufende Nr. der Bewerbung _____

A: Besondere schulische oder außerschulische Aktivitäten

1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Hat der Bewerber/die Bewerberin innerhalb und außerhalb der Schule besondere Aktivitäten gezeigt? z.B. Teilnahme Jugend Forscht, Arbeitsgemeinschaften, Praktika und freiwillige, fachbezogene Leistungen in Betrieben und Umweltverbänden, freiwilliges Ökologisches Jahr usw. (mit Belegen)

B: Auslandsaufenthalte und besondere Sprachkenntnisse

1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Austauschschüler, Sprachkurse im Ausland, längere Aufenthalte in anderen Ländern usw.

C: Andere Fähigkeiten

1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6
---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---

Computer-Kenntnisse, vorherige Berufsausbildung, Studium in anderen Fächern, künstlerische, technische Fähigkeiten usw.

Mittelwert aus A;B;C

Fachanhang 2 für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin:

I.

Die Zulassungsentscheidung erfolgt im Studiengang Humanmedizin für 80 % der verfügbaren Studienplätze ausschließlich auf Grundlage der unter II. beschriebenen Bewertung; für 20 % der verfügbaren Studienplätze ist zusätzlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (III.) zu berücksichtigen.

Die Zulassungsentscheidung erfolgt im Studiengang Zahnmedizin für 65 % der verfügbaren Studienplätze ausschließlich auf Grundlage der unter II. beschriebenen Bewertung; für 35 % der verfügbaren Studienplätze ist zusätzlich das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (III.) zu berücksichtigen.

Dafür wird für beide Studiengänge zunächst eine vollständige Rangfolge aller Bewerber nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 1 (für den Studiengang Humanmedizin) bzw. § 3 Abs. 3 S. 1 (für den Studiengang Zahnmedizin) dieser Ordnung i.V.m. Abs. II dieser Anlage ermittelt und für den Studiengang Humanmedizin 80 %, für den Studiengang Zahnmedizin 65 % der in diesem Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze den Bewerbern auf Grundlage dieser Rangfolge zugewiesen. Von den ranghöchsten Bewerbern, denen noch kein Studienplatz zugewiesen wurde, wird sodann eine der vierfachen Zahl der noch zu vergebenden Studienplätze entsprechende Bewerberzahl zu einem Auswahlgespräch gebeten. Unter den im Auswahlgespräch als geeignet gewerteten Kandidaten wird nach Maßgabe des unter Abs. III. beschriebenen Verfahrens eine Rangliste gebildet, nach der die noch verfügbaren Studienplätze vergeben werden. Für Kandidaten, die im Ergebnis des Auswahlgesprächs als ungeeignet angesehen werden, wird die Zulassungsnote nach Abs. II dieser Anlage auf den Notenwert „6“ geändert und die Gesamtrangfolge im Hinblick auf noch durchzuführende Nachrückverfahren entsprechend korrigiert.

II.

Im Rahmen der Bewertung nach § 3 Abs.2 S. 1 und § 3 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung wird für Bewerber für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin, deren Hochschulzugangsberechtigung das deutsche Abitur ist, eine Zulassungsnote aus den gewichteten Noten der in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe besuchten Kurse nach folgender Maßgabe ermittelt:

Berücksichtigt werden ausschließlich die erreichten Punktzahlen in den Fächern Chemie, Physik, Biologie, Mathematik, und Deutsch. Soweit eines der Fächer in der Oberstufe nicht oder nicht während der gesamten Zeit belegt wurde, werden jeweils für jeden nicht belegten Kurs und das jeweils betreffende Halbjahr null Punkte in Ansatz gebracht.

Summe der Punktezah in den jeweiligen Kursen

diese geteilt durch 20

ergibt Durchschnittspunktzahl.

Die oben ermittelte Durchschnittspunktzahl wird durch Anwendung der nachfolgend aufgeführten Umrechnungstabelle in eine Zulassungsnote umgerechnet, die mit einer Gewichtung von 40 % gemäß § 3 lit. b dieser Ordnung in die Reihungsentscheidung eingeht:

Punkte	Note
00	6,0
01	5,3
02	5,0
03	4,7
04	4,3
05	4,0
06	3,7
07	3,3
08	3,0
09	2,7
10	2,3
11	2,0
12	1,7
13	1,3
14	1,0
15	1,0

Für Bewerber, die nicht das deutsche Abitur oder eine HZB haben, bei der die Leistungen in den letzten vier Halbjahren in der Oberstufe nicht einzeln ausgewiesen sind, ist zu prüfen, ob eine analoge Anwendung des oben beschriebenen Bewertungsschlüssels möglich ist. Soweit eine analoge Anwendung nicht möglich ist, ist für die Reihungsentscheidung als Kriterium nach § 3 lit. b. dieser Ordnung die Note der Hochschulzugangsberechtigung als Zulassungsnote erneut in Ansatz zu bringen.

III.

Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben und zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

Das Auswahlgespräch wird durch eine vom Rektor der Universität Rostock zu bestellende Auswahlkommission durchgeführt. An der Auswahlentscheidung sind ausschließlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock zu beteiligen.

Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt 2 Wochen vor dem Gespräch.

Die Bewerber sind einzeln anzuhören. Das einzelne Bewerbungsgespräch soll nicht weniger als 15 Minuten dauern. Es haben mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission am Bewerbungsgespräch und der Bewertungsentscheidung teilzunehmen. Im Ergebnis des Auswahlgesprächs ist der Bewerber zu bewerten. Die Auswahlkommission legt vor Beginn der Auswahlgespräche einen verbindlichen Bewertungsschlüssel fest, anhand dessen die oben beschriebenen Kriterien bewertet werden. Hierfür sind Noten einer Skala von 1-6 zu vergeben, wobei die Note 6 zu vergeben ist, wenn die am Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission zu der Wertung gelangen, dass der Bewerber für den betroffenen Studiengang ungeeignet ist. Über jedes Bewerbungsgespräch ist ein Ergebnisvermerk zu erstellen, aus dem sich die Bewertung des Gesprächs und eine kurze Begründung der Bewertungsentscheidung ergeben.

Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird eine Reihung derjenigen Bewerber gebildet, die eine bessere Note als „6“ erreicht haben, bei der die Note des Auswahlgesprächs mit einer Gewichtung von 40 % und die Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 60 % in die Entscheidung eingeht. Die nach Abschluss der Auswahlgespräche noch verfügbaren Studienplätze werden entsprechend dieser Reihung vergeben.

IV.

Die Reihung sämtlicher Bewerber im Hinblick auf § 4 Abs. 2 dieser Ordnung erfolgt somit wie folgt:

Im ersten Schritt ist die Reihung sämtlicher Bewerber gemäß Absatz II vorzunehmen. Für die Teilnehmer an den Auswahlgesprächen gilt sodann, dass die Reihung dieser Bewerber nach Maßgabe des Absatz III vorrangig gegenüber der Reihung nach Absatz II vorzunehmen ist und dass für die mit der Note 6 bewerteten und somit als ungeeignet angesehenen Bewerber eine Korrektur der Reihung nach Absatz II erfolgt. Sollten im Nachrückverfahren mehr Studienplätze zu vergeben sein, als geeignete Bewerber bei den Auswahlgesprächen ausgewählt wurden, wird die Reihung der Bewerber nach Maßgabe des Absatzes II fortgesetzt.